



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

4initia GmbH
C. Hoffmann
Reinhardtstr. 29
10117 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/119+22#465046/2024
Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 19.12.2024

Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" in der Gemeinde Schönfeld
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 21.11.2024
- Begründung, 21.11.2024
- Umweltbericht, 20.11.2024
- Planzeichnung
- Schallimmissionsprognose, 28.06.2024
- Schattenwurfprognose, 28.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 19.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ in der Gemeinde Schönfeld
Ansprechpartnerin:	██████████
Referat:	T22
Telefon:	██████████
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Im Rahmen des Umweltberichts sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung gutachterlich die Auswirkungen der Geräuschemissionen sowie durch Schattenwurf zu untersuchen, zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu ermitteln.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist, eine durch Steuerung der Nutzung geordnete Entwicklung von Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde für Windenergie.</p> <p>Hierfür soll mit dem verbindlichen Bauleitplan ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des BP liegt teilweise innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung VR WEN 20 Malchow.</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sollten Baugrenzen festgesetzt werden. Hierfür wurden die Kriterien des Regionalplanes Uckermark-Barnim angewendet. Ausgenommen hiervon die Nichtanwendung des 2,5 km Mindestabstandes zwischen den Vorranggebieten.</p> <p>Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan liegt nicht vor.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Grundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p>	

¹Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), letzte Berichtigung vom 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ i.V. mit dem WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023⁴ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁵ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁶, durch Schattenwurf auf Grundlage der WEA-Schattenwurf-Leitlinie⁷ ermittelt.

Hinweis

Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Die Festsetzungen 4.1 - 4.3 sind zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geeignet. Unter Pkt.11.6, S. 24ff der Begründung wurden geeignet Maßnahmen der Minderung den Geräuschimmissionen und Schattenwurf, durch den Einbau von Abschaltautomatiken, benannt.

Teil der vorliegenden Unterlagen sind bereits gutachterliche Untersuchungen zu den Auswirkungen der Geräuschimmissionen und durch Schattenwurf (mit Varianten) aus einem laufenden Genehmigungsverfahren

- Gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsprognose für Windpark Schönfeld-West (TÜV Nord Ref-Nr. 2023-WND-SL-035-R1 vom 28.06.2024)
- Gutachterliche Stellungnahme Schattenwurfprognose für Windpark Schönfeld-West (TÜV Nord Ref.-Nr.: 2023-WIND-SW-035-R1).

Unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt hierzu bisher keine Prüfung auf Plausibilität.

Ich verweise auf laufende Genehmigungsverfahren im Landesamt für Umwelt in diesem Bereich. Der Antragsgegenstand des GV 8623 (Bst-Nr.: 731583) für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) wurde geänderte.

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -

Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

⁵ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

⁶ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11),

Derzeit beinhaltet der Antrag die Errichtung und den Betrieb von 5 WEA, die Standorte der WKA 3 und WKA 7 wurden zurückgenommen.

Weitere Verfahren können dem Link:

https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_licht_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&E=832195.14&N=5930835.30&zoom=11&layers_opacity=3eee948bb840db28e9f68650a208d65d&layers=fdc4b7543609d0e4d07b8ff157360505

entnommen werden.

Umweltbericht Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, sind die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu ermitteln und zu bewerten.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung/Nutzung im Umfeld, sind die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen und deren Schutzanspruch zu ermitteln. Grundlage der Bewertung des Schutzanspruches sind Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, die tatsächliche Nutzung oder die Lage im Außenbereich.

Je nach Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu ermitteln, die dann ggf. als Festsetzung in den Bebauungsplan auf Grundlage des BauGB und BauNVO aufgenommen werden können.

Dem Untersuchungsumfang und der Methodik Pkt. 2.21 S.18 ff zu gutachterlichen Untersuchungen der Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf wird gefolgt.

Die gutachterlichen Untersuchungen aus laufenden Genehmigungsverfahren können geeignet sein, wenn alle Parameter (u.a. Vorbelastung, Gesamtbelastung, Parallelverfahren, Ausbreitungsbedingungen) eingestellt und die Plausibilität der Untersuchungen festgestellt wurde.

Zur Plausibilität der vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen auf den laufenden Genehmigungsverfahren, kann jedoch derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 16.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ in der Gemeinde Schönfeld; Landkreis Uckermark
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	W13
Telefon:	██████████
E-Mail:	██████████@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine Grundwassermessstelle des Landesmessnetzes (siehe Anlage). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich mit dem „Schwedenschanzengraben“ auch ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p>Die Versiegelung der Bauflächen, der Kranstellflächen und der Montagezufahrten sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</p> <p>Mit dem Gewässer „Schwedenschanzengraben“ befindet sich ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer im Plangebiet.</p>	

Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.

Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem **GEK-Gebiet „Ucker (Quillow bis Köhntop) (Uck_Ucker2)“**.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).

Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper „**Schwedenschanzengraben**“.

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Der Bereich um den Graben sollte von Bebauung freigehalten werden.



Dieses Dokument wurde am 10.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

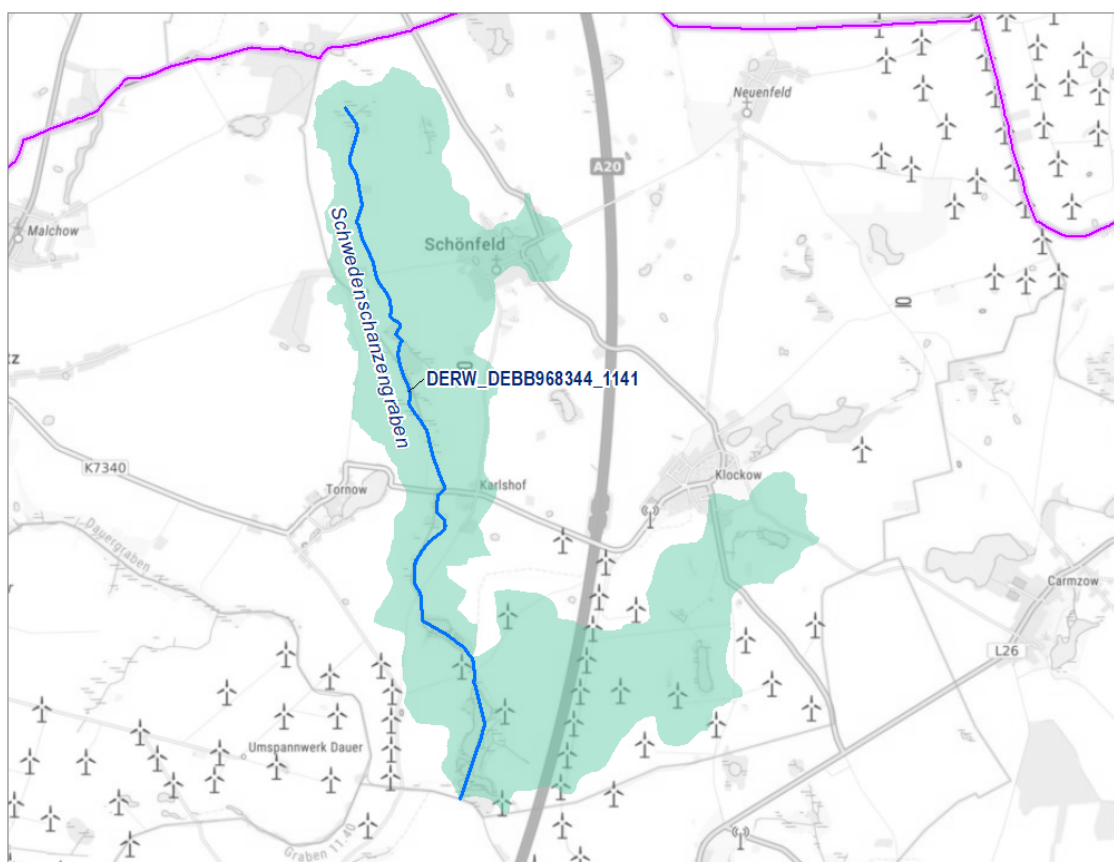
WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Schwedenschanzengraben-1141

EU-Kennung: DERW_DEBB968344_1141

Stand der Daten: 22.12.2021

Gültig für: 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027

Lage und Grenzen



Messstellen

- operativ Chemie und Ökologie
- operativ Ökologie
- Überblick Chemie und Ökologie

— Landesgrenze

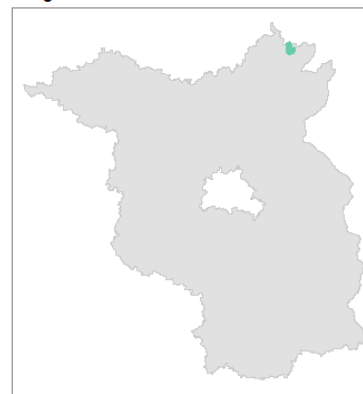
— Fließgewässer WRRL

Einzelleinzugsgebiet Oberflächenwasserkörper

0 0,8 1,6
km

© GeoBasis-DE/BKG 2021,
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Lage des Gebiets:



Allgemeine Angaben	
Name	Schwedenschanzengraben-1141
Gewässerkennzahl	968344
Vorherige EU-Kennung 2.BWZ	DE_RW_DEBB968344_1141
Koordinierungsraum	Stettiner Haff
Planungsraum	Stettiner Haff
Widmung Bundes-/Landeswasserstraße	keine Angabe
Zuständiges Bundesland	Brandenburg
Beteiligtes Bundesland	-
Länge (in km)	6,49
Größe des Eigeneinzugsgebietes (in km ²)	8,83

Typ und Kategorie	
Gewässertyp nach LAWA	19 - Kleine Niederungsfießgewässer in Fluss- und Stromtälern
Geologische Ausprägung	-
Wasserkörperkategorie	künstlich
Begründung, wenn erheblich verändert	-

Messstellen (Anzahl)

Landnutzung* aus Corine Landcover (nur deutscher Teil des Einzugsgebietes) in %		*CLC10 (2012)
Ackerland	88,50	
Grünland	7,80	
Wald	1,07	
Siedlungs-/ Verkehrsflächen	2,63	
Feuchtflächen	0,00	
Gewässer	0,00	
Sonstige Nutzung	0,00	

Bewertung Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial

[Link zu weiteren Informationen zur Gewässerzustandsbewertung](#)

Einstufung:	höchstes	gut	mäßig
	unbefriedigend	schlecht	nicht klassifiziert
Ökologisches Potenzial gesamt		unbefriedigend	

Biologische Qualitätskomponenten

(OGewV2016 Anlage 3, Punkt 1)

Phytoplankton	nicht klassifiziert
Makrophyten	nicht klassifiziert
Phytobenthos	mäßig
Benthische wirbellose Fauna	unbefriedigend
Fischfauna	nicht klassifiziert
Andere aquatische Flora	mäßig

Bewertung unterstützende Qualitätskomponenten

Einstufung:	sehr gut	gut	schlechter als gut
	nicht klassifiziert		

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

(OGewV2016 Anlage 3, Punkt 2)

Wasserhaushalt	nicht klassifiziert
Durchgängigkeit	nicht klassifiziert
Morphologie <small>** siehe Maßnahmen</small>	schlechter als gut

Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

(OGewV2016 Anlage 3, Punkt 3.2)

Sichttiefe	nicht klassifiziert
Temperaturverhältnisse	nicht klassifiziert
Sauerstoffhaushalt	nicht klassifiziert
Salzgehalt	nicht klassifiziert
Versauerungszustand	nicht klassifiziert
Stickstoffverhältnisse	nicht klassifiziert
Phosphorverhältnisse	nicht klassifiziert

Bewertung Chemischer Zustand			
Einstufung:	gut	nicht gut	nicht klassifiziert

Chemischer Zustand gesamt	nicht gut
--------------------------------------	-----------

Stoffe, deren Konzentration die Umweltqualitätsnormen (UQN) verletzen	(OGewV2016 Anlage 8, Tab. 2)
Prioritäre und bestimmte andere Schadstoffe in Wasser oder Biota (>UQN)	
Quecksilber und Verbindungen	
Bromierte Diphenylether (Kongenerne: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)	

Signifikante Belastungen
Diffuse Quellen - Landwirtschaft
Diffuse Quellen - Atmosphärische Ablagerungen
Entnahmen - unbestimmt
physikalische Veränderung von Kanälen/Flussbetten/Ufern/Küstengebieten
Hydrologische Veränderungen - Landwirtschaft

Auswirkungen der Belastungen
Chemische Verunreinigung
veränderte Lebensräume aufgrund von hydrologischen Veränderungen
veränderte Lebensräume aufgrund von morphologischen Veränderungen (einschließlich Konnektivität)
Nährstoffbelastung

Umweltziele		
	Ökologie	Chemie
Umweltziel "Guter Zustand" erreicht	Nein	Nein
Fristverlängerung in Anspruch genommen bis	bis 2045	nach 2045
Begründung für Fristverlängerung	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität
Weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen bis	Nein	Nein
Begründung für weniger strenge Umweltziele	-	-

Maßnahmen am Oberflächenwasserkörper

Kartografische Darstellung in der Auskunftsplattform Wasser

Ein großer Teil der Fließgewässer und Auen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert und sind Teile von Schutzgebieten (s. [Kartenanwendung Naturschutz](#)). In diesen Gebieten ist es notwendig, die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Eine wichtige Grundlage dafür ist die [Natura 2000-Managementplanung](#).

** Die unterstützenden Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Zustandes nach WRRL werden lediglich in drei Klassen ("sehr gut", "gut" und "schlechter als gut") an die EU gemeldet. Für die Teilkomponente Morphologie wurden die wasserkörperbezogenen Ergebnisse des Brandenburger Vor-Ort-Verfahrens der Strukturgütekartierung (Stand 2019) als Grundlage verwendet und die drei Klassen gleichmäßig über den Wertebereich 1,0 bis 7,0 verteilt. Dadurch kann es vorkommen, dass die Klasse "gut" auch für OWK vergeben wurde, die laut der 7-stufigen LAWA-Klassifizierung als deutlich bzw. starkverändert eingestuft werden müssen. Unabhängig von der dreistufigen Klassifizierung der Teilkomponente "Morphologie" erfolgte daher die Herleitung des Maßnahmenbedarfs für die Handlungsfelder **Hydromorphologie** und **Gewässerunterhaltung** auf Grundlage der direkten Bewertungsergebnisse.

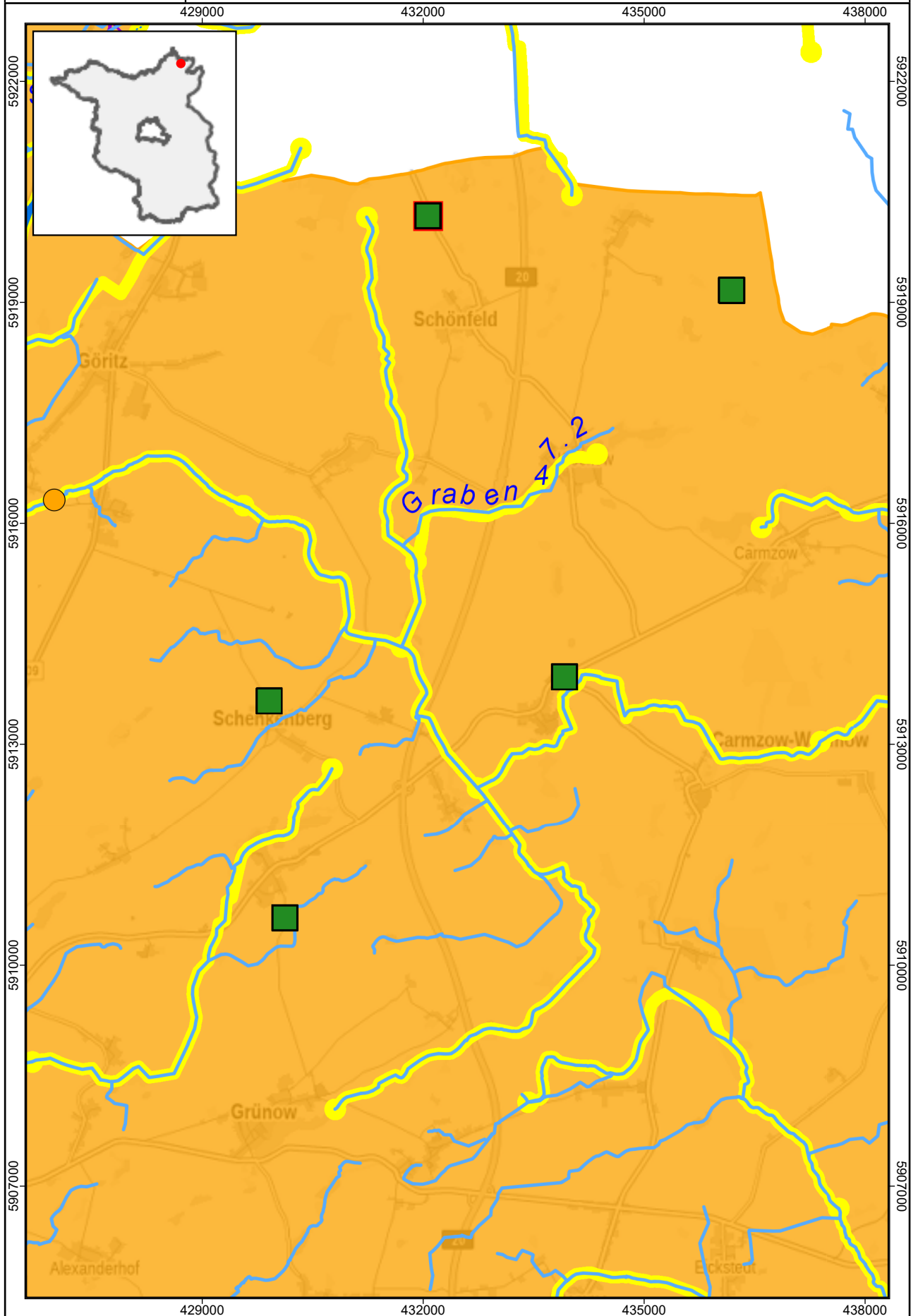
Dabei wurden für natürliche Wasserkörper Maßnahmen ab einem Strukturgütwert >3,5 ausgewiesen, während für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper der Schwellenwert für die Maßnahmenausweisung bei 4,5 lag.

Die Strukturgüte für den hier bewerteten Wasserkörper beträgt: **5,54**.

Die nachfolgende Tabelle umfasst den fachlichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Umweltziele. Dabei ist zu beachten, dass bei vielen Maßnahmen noch keine flächenscharfe Ausführungsplanung vorliegt. Die ortskonkrete Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Nutzern, Betreibern und weiteren Betroffenen.

LAWA-Maßnahmennummer	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
28	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	74232	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser

<u>LAWA-Maßnahmen-nummer</u>	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
29	Erosionsschutz	74960	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
30	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	73922	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
31	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen	76545	Drainagen
53	Verringerung Wasserentnahmen	77904	Ökologische Mindestwasserführung
70	Flächensicherung im Einzugsgebiet Schwedenschanzengraben	81339	Flächensicherung
70	Initiierung Gewässerentwicklung	84001	Hydromorphologie
71	Einbau von Strukturelementen	84726	Hydromorphologie
72	Umgestaltung des Gewässerlaufs einschließlich Sohle und Ufer	85929	Hydromorphologie
73	Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich Anlegen von Randstreifen	88238	Hydromorphologie
74	Auenentwicklung	90851	Hydromorphologie
75	Anschluss von Altarmen	92118	Hydromorphologie
79	Anpassung der Gewässerunterhaltung	82267	Gewässerunterhaltung
93	Reduzierung Belastung durch Landentwässerung	79872	Ökologische Mindestwasserführung



Nutzungsbedingungen und Legende: siehe Seite 2



Maßstab: 1:72587

erstellt von: LANDBB\PRIESNER

Datum: 11.12.2024

Karte zur Lage der Grundwasser-Messstelle

Nutzungsbedingungen des LfU Brandenburg

Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasisinformationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.

Dieser Kartenausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen nicht kommerziellen Gebrauch kostenfrei genutzt werden. Für jede weitere Verwendung richten Sie Ihre Anfrage an den Kundenservice der LGB kundenservice@geobasis-bb.de.

Lizenztext der Ebenen

Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem), Daten des LfU, nur für den internen Gebrauch, Stand: 27.01.2014

Daten des Landesamts für Umwelt Brandenburg

Seewasserkörper für WRRL: Daten des LfU, Stand: 10/2020

Fließgewässerwasserkörper für WRRL: Daten des LfU, Stand: 10/2020

Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasisinformationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.

Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.

Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Er kann zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch genehmigungs- und kostenfrei genutzt werden.

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB.

Kontakt: kundenservice@geobasis-bb.de, Tel.: 0331/8844-123.

Legende

Schutzwände (Abschnitte)

--- mobil

--- stationär


[Deiche (Segmente)]

— Hauptdeich

— Nebendeich


- - - Deich mit hochanliegendem Gelände

. . . . Überlaufschwelle


 1.1 Lage und Grenzen der Fließgewässerwasserkörper inkl. Steckbriefe

 20240516_TÖB_Messstellen_W15.shp

Alle Anlagen

 Land Bbg., wasserbaul. Verkehrsbauwerke (strittig)


 WWA als Unterhaltungspflichtiger


 LGV, ausschließlich Verkehrssicherungspflicht


 Sonderfall/abweichende Regelung


 Alle Anderen

Hydrologische Pegel


 hydrologische Landesmessstelle

 hydrologische Messstelle WSA Elbe

 hydrologische Messstelle WSA Oder-Havel


 hydrologische Messstelle WSA Spree-Havel

[Drängewassergräben]

 HW-Talsperren

Materiallagerplätze

 Basismessnetz Grundwasserstand

 1.1 Lage und Grenzen der Seewasserkörper inkl. Steckbriefe


 Standort Boden-Dauerbeobachtung


 Flaechen_bdfs_6stellig.shp






W13_Toeb_Bearbeitungsgebiete_ab20200114_20200124.shp


 W13_TOEB = Ost


 W13_TOEB = Sued


 W13_TOEB = West


 **Oberflächenwasser automatische Messstation**


Gewässernetz


 Gewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraße

 1. Ordnung, Landesgewässer

 Gewässer 2. Ordnung

 Abwasserableiter, nicht als Gewässer 2. Ordnung eingestuft

 unbekannt

 **Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem) [HQextrem: Hochwasserszenarien mit geringer Wiederkehrwahrscheinlichkeit (Jährlichkeit: 200, Extrem-Szenario ohne Wirksamkeit von Hochwasserschutzeinrichtungen)]**

